



Deutscher Verband
Unabhängiger Prüflaboratorien e.V.
Unser Ergebnis ist Ihr Erfolg.

VUP Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien e.V.
Kronenstr. 71 • 10117 Berlin

StS der Länder (Umwelt)
BMU
LAGA, LABO-Vorsitz (Geschäftsstelle)
BR-Koordinierung Hessen
z.K. DAkkS, V18, ITVA

Geschäftsstelle Berlin
Kronenstraße 71
10117 Berlin
Tel.: +49 30 5557240 - 0
Fax: +49 30 5557240 - 22

Geschäftsstelle Gießen
Kerkrader Straße 9
35394 Gießen
Tel.: +49 641 94466 - 0
Fax: +49 641 94466 - 22

eMail: office@vup.de
Internet: www.vup.de

Per E-Mail

**Beratung im Bundesrat zur Mantel-Verordnung (Ersatzbaustoffe),
Drs. 566/17
Aktualisierte Stellungnahme des VUP**

Datum: 07.08.2020

Sehr geehrte/r (Anrede),

wir vernehmen die Wiederaufnahme der Beratungen im Bundesrat zur sogenannten „Mantelverordnung“ (Drs. 566/17) vor dem Hintergrund eines neuen kursierenden Entwurfs aus März 2020 zu Art.1 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Als an der Entstehung und Erarbeitung des Entwurfs der Mantelverordnung beteiligter Verband der privatwirtschaftlichen Untersuchungsstellen erlauben wir uns nachfolgende (aktualisierte) Stellungnahme zum uns bekannten Stand, v.a. der Ersatzbaustoffverordnung (EBV):

1. Grundsätzliche Anforderungen an Probenahme und Analytik im Umweltbereich

Eine ordnungsgemäße und repräsentative Probenahme ist die wichtigste Voraussetzung für ein valides Analyseergebnis. Sowohl die Probenahme als auch die sich anschließende Analytik müssen deshalb qualifiziert und qualitätsgesichert erfolgen.

Der VUP spricht sich grundsätzlich für die Einheit von Probenahme und Analytik im Umweltbereich unter Verantwortung einer (zumindest) akkreditierten Untersuchungsstelle aus (siehe Positionspapier in der Anlage). Diese sehen wir auch dann – unter Bedingungen - gewahrt, wenn Probenehmer zwar nicht originär bzw. hauptberuflich in einer Untersuchungsstelle angestellt, wohl aber vertraglich in die Akkreditierung bzw. das Qualitätsmanagementsystem der Stelle eingebunden sind. Im Falle der Probenahme durch von der Untersuchungsstelle „externe Dritte“ – eher Regelfall im hier betrachteten Feststoff- bzw. Regelungsbereich - spricht sich der VUP zumindest für die Akkreditierung der Probenahme aus, um darüber die Verantwortungskette und damit die Einheit zwischen Probenahme und Analytik zu schließen.



Umwelt • Verbraucherschutz & Lebensmittel • Gesundheit & Forensik
Physikalische Messung & Kalibrierung • Industrieprodukte

Präsidium: Dr. Florian Brill, Jutta Fink, Arthur Hofmann, Dr. Eckard Jantzen

Geschäftsführung: Anton Blöth, Sven Deeg • VR-Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg: VR 34559 B • Steuernummer: 20 191 05686

Bank: Volksbank Mittelhessen eG • IBAN: DE78 5139 0000 0012 2650 00 • SWIFT-BIC: VBMHDE5F

→ Dieses grundsätzliche Einheitsgebot sollte auch in der Mantelverordnung – wo immer möglich und zumindest über die durchgängige Forderung nach einer Akkreditierung für Probenahme und Analytik – gewahrt bzw. berücksichtigt sein.

In der BBodSchV (§19, Abs.1; §21) sowie teilweise der DepV (Anhang 4) ist die Durchführung von Probenahme und Analytik durch akkreditierte Untersuchungsstellen manifestiert. In der EBV fehlt weiterhin eine solche konkrete Bestimmung.

Besonders durch die Neuformulierungen in §8, Abs. 1 EBVneu (03/2020) („...ist von Personen durchzuführen...“) entstehen neue, zusätzliche Unklarheiten hinsichtlich der Akkreditierungserfordernis für die Probenahme im Rahmen der EBV und Besorgnis vor allem auch hinsichtlich eines möglichen Auseinanderfallens zwischen beauftragter Stelle und durchführender Person.

Änderung in §8, Abs.1, EBVneu (03/2020): Probenahme und Probenaufbereitung

„...vorzulegen. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die vertraglich an die beauftragte [Überwachungs- und/oder Untersuchungs-] Stelle an- sowie in das jeweilige Qualitätsmanagementsystem eingebunden sind und über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde kann...“

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine gleichartige Bestimmung hinsichtlich der Durchführung der Probenahme auch durchgängig in BBodSchV und (v.a. für die Probenahme nach) DepV ergänzend eingeführt werden kann.

Weitere Anmerkung §8, EBVneu (03/2020):

Die durchgängige „Qualifizierung“ der Probenahme nach LAGA PN 98 für alle entsprechenden Regelungsbereiche der Mantelverordnung (EBV, BBodSchV und DepV) wird vom VUP ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Auch die Ergänzung, dass die Probennahme durch (nachgewiesen) fachkundige Personen durchzuführen ist, findet Unterstützung. Wie oben gefordert, sollte allerdings klargestellt werden, dass die fachkundigen Probenehmer entweder zu einer beauftragten Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle gehören bzw. dort eingebunden sein müssen.

2. Durchgängiges Zulassungsprinzip für Untersuchungsstellen in der Mantelverordnung

In vielen Bereichen des gesetzlich geregelten Umweltbereichs ist nach wie vor eine staatliche Notifizierung (Zulassung, Anerkennung, usw.) auf Basis einer gültigen Akkreditierung notwendige Voraussetzung für Untersuchungsstellen und/oder Sachverständige, um gesetzlich geforderte Untersuchungs- und Konformitätsbewertungstätigkeiten ausüben zu können.

Nach Prüfung des kursierenden Entwurfs der EBV, insbesondere des §14, Abs.1,2 EBVneu (03/2020) sehen wir folgende problematische Situation:

- *DepV*: keine Notifizierung von Untersuchungsstellen, ausschließlich Akkreditierung
- *EBV* (v.a. Güteüberwachung): keine Notifizierung von Untersuchungsstellen, ausschließlich Akkreditierung für Probenahme und Analytik

- **EBV (Baggergut/Bodenmaterial zum Einbau in technisches Bauwerk):**
 - Bekanntgabe von Sachverständigen nach §18 BBodSchG für Begleitung der Vorkundung für Baggergut und Bodenmaterial nach EBV
 - Probenahme: keine Notifizierung, ausschließlich Akkreditierung für Untersuchungsstellen für Baggergut und Bodenmaterial nach EBV.
 - Analytik durch akkreditierte Untersuchungsstelle.
- **BBodSchV**
 - Probenahme: Notifizierung und/oder Akkreditierung von Untersuchungsstellen zumindest der Probenahme auf Basis §19, Abs.1, Satz 2 BBodSchV
 - Analytik: Notifizierung und/oder Akkreditierung für Untersuchungsstellen auf Basis §18 Satz 2 BBodSchG.

Nach unserer Lesart steht damit zu befürchten, dass Probenahmen von Bodenmaterial- und Baggergut am Anfallort unterschiedlichen „Zulassungsprinzipien“ für die Untersuchungsstellen unterliegen. Die im kursierenden Entwurf EBV (03/2020) angestrebte Harmonisierung hinsichtlich der Probenahme nach LAGA PN 98 würde so aus unserer Sicht unterlaufen.

→ Der VUP fordert ein durchgängiges „Zulassungsprinzip“ zwischen allen Bereichen der Mantelverordnung, zumindest für die Probenahme und Analytik durch Untersuchungsstellen.

Sofern das Prinzip „ausschließliche Akkreditierung“ der Untersuchungsstellen durchgängig gewählt wird, muss lediglich die BBodSchV in §19 (Drs. 577/2017) geändert und das dort aufgeführte „Notifizierungsprinzip“ (das im Übrigen nicht alle Bundesländer anwenden) gestrichen werden. Zudem würde damit ein eindeutiges Zulassungsprinzip für Probenahme und Analytik im Rahmen der BBodSchV entstehen:

Streiche/Änderung: § 19 (1), BBodSchV (Drs. 577/2017) - Allgemeine Anforderungen an die Probenahme

„Die Probenahme ist von Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probenahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten ~~oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notifizierten~~ Untersuchungsstelle durchzuführen“.

3. Notwendige Präzisierungen hinsichtlich der Akkreditierung in der EBV

Der einzige Hinweis in der EBV auf die notwendige Akkreditierung der Untersuchungs- und Überwachungsstellen findet sich nach wie vor nur in §2, Nr. 9,10 EBVneu (03/2020). Dies zudem in sehr allgemeiner Form und nicht präzisierend, auf welchen fachlichen Geltungsbereich sich die Akkreditierungen beziehen sollen.

Für den Regelungsbereich der BBodSchV ist in Verbindung mit §18 Satz 2 BBodSchG zumindest mittelbar Bezug genommen auf die von den Ländern zu erlassenden weitergehenden Anforderungen an Untersuchungsstellen, mithin also das LAGA-Fachmodul „Boden & Altlasten“, das damit regelmäßig Grundlage für die Akkreditierung der Stellen ist.

In der DepV ist hinsichtlich der notwendigen Akkreditierung (der Untersuchungsstellen) gezielt Bezug genommen auf die in Anhang 4 aufgeführten Verfahren, mittelbar hat auch das Fachmodul „Abfall“ hier noch Bestand hinsichtlich der Akkreditierung.

→ Der VUP fordert eine Präzisierung der Vorgaben für die notwendigen Akkreditierungen in der EBV, zumindest für Untersuchungsstellen, die Probenahme und Analytik durchführen.

Änderung/Ergänzung: §2, Nr. 10 EBVneu (03/2020) - Untersuchungsstelle:

„Die beauftragte Untersuchungsstelle, die nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“, Ausgabe März 2018, für Probenahme und/oder Analytik akkreditiert ist. Die Akkreditierung einer Untersuchungsstelle muss alle in dieser Verordnung [oder in von den Ländern erlassenen Regelungen zum Kompetenznachweis von Untersuchungsstellen aufgeführten] oder gleichwertigen Verfahren beinhalten, die von dieser Untersuchungsstelle angewandt werden.“

4. Öffnung der Probenahme im Rahmen der Güteüberwachung gem. EBV für Untersuchungsstellen

Im Falle der werkseigenen Produktionskontrolle (§6, EBVneu) führen Untersuchungsstellen zusätzlich zur Analytik auch die Probenahme durch. Beim Eignungsnachweis (§5, EBVneu) und der Fremdüberwachung (7, EBVneu) erfolgt die Probenahme durch Überwachungsstellen (die anschließende Analytik wiederum in einer Untersuchungsstelle).

→ Der VUP fordert, dass sämtliche Probenahmen im Rahmen der Güteüberwachung auch von dafür gem. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden können.

Änderung/Ergänzung: §4 (2), EBVneu (03/2020): Allgemeine Anforderungen an die Güteüberwachung

„Die Überwachungsstelle kann Probenahmen im Rahmen der Güteüberwachung nach §§ 5 und 7 zusammen mit der erforderlichen Analytik auch von Untersuchungsstellen i.S.v. §2 durchführen lassen.“

5. Harmonisierung der analytischen Methoden

Bei flexibler Akkreditierung der Untersuchungsstellen gemäß der in der Mantelverordnung vorgeschriebenen Probenahme- und Analysenverfahren sollten immer die aktuellen und die validitätsgesicherten Verfahren angewendet werden können. Entsprechend des Grades der

Flexibilisierung der Akkreditierung könnten damit auch selbst entwickelte akkreditierte Verfahren angewendet werden, da die Vergleichbarkeit bei der Akkreditierung nachgewiesen wurde und kontinuierlich geprüft wird. Damit ist eine Harmonisierung abgesichert.

→ Der VUP schlägt vor, dass in der Mantelverordnung keine Normausgabestände gesetzlich fixiert werden, so dass aktuelle Nachfolgeversionen und gleichwertige Verfahren qualitätsgesichert angewendet werden können.

Unabhängig davon besteht hinsichtlich von Methoden und Verfahren der Probenahme und Analyse weiterhin Harmonisierungs- und Ergänzungsbedarf zwischen bzw. in der EBV, BBodSchV und DepV. Auf Basis eines Vergleichs mit dem aktuellen Entwurf (03/2020) zeigen sich noch Diskrepanzen zwischen den Regelungsgebieten und/oder fehlen Methodenzitate in der EBV.

→ Der VUP fordert insbesondere folgende Methodenergänzungen:

- **DIN EN ISO 17294-2 ICP-MS in der EBV**
- **DIN EN ISO 12846, Hg in der BBodschV,**
- **PCB-FS-Methoden: DIN EN 15308 in EBV und BBodSchV ergänzen**
- **PSM und Glyphosat LC-MS/MS: DIN 38407-35:2010-10 und DIN 38407-36:2014-09 sowie DIN ISO 16308:2017 in der EBV**

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anliegen und Vorschläge aufgreifen könnten. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Blöth
Sprecher der Geschäftsführung

Anlage